

07.03.96

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates zur Anpassung der deutschen
Strahlenschutzvorschriften an die neueren wissenschaftlichen
Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlung**

WILLI WAIKE
MINISTER
LEITER DER
NIEDERSÄCHSISCHEN STAATSKANZLEI

Hannover, den 4. März 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

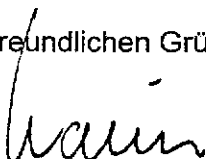
Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, den in der Anlage
beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur Anpassung der
deutschen Strahlenschutzvorschriften an die neueren
wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionie-
sierender Strahlung

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 22. März 1996 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüen



Entschießung des Bundesrates zur Anpassung der deutschen Strahlenschutzvorschriften an die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlung

Der Bundesrat begrüßt die Verabschiedung der Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (EU-Grundnormen für den Strahlenschutz), die zu Beginn dieses Jahres nach mehrjähriger Beratung erfolgen soll. Um weitere Zeitverzögerungen bei der Anpassung der deutschen Strahlenschutzvorschriften an die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlungen zu vermeiden, wird die Bundesregierung aufgefordert, die EU-Grundnormen für den Strahlenschutz nach der Verabschiedung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesrates vom 05. 11. 1993 (Bundesrats-Drucksache 605/93) umgehend in nationales Recht umzusetzen und von der Ausschöpfung möglicher Übergangsfristen abzusehen.

Begründung:

Die Strahlenschutzverordnung wurde zuletzt im Jahre 1989 grundlegend novelliert. Inzwischen gibt es neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, die im wesentlichen in den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP-60) aus dem Jahr 1990 niedergelegt sind. Die Diskussionen sind weiter gegangen. Ein Beispiel hierfür ist die aktuelle Diskussion über die biologische Wirksamkeit von Neutronenstrahlung.

Bereits im November 1993 hat der Bundesrat in seiner 662. Sitzung einen Beschluß zur Einführung strengerer Dosisgrenzwerte für den Arbeits-, Umgebungs- und Bevölkerungsschutz durch eine entsprechende Änderung der EU-Grundnormen gefaßt (BR-Drs. 605/93 (Beschluß)). Der Bundesrat ging dabei davon aus, daß die geänderten EU-Grundnormen bereits bis zum 31. 12. 1994 in deutsches Recht umgesetzt würden.

Die EU-Grundnormen werden demnächst - nach mehrjährigen Beratungen in der Ratsgruppe Atomfragen der EU - zu Beginn d. J. verabschiedet. Nach nunmehr fünf Jahren seit der letzten Novellierung des deutschen Strahlenschutzrechts sind weitere Verzögerungen bei der Umsetzung der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich des Strahlenschutzes in geltendes Recht nicht mehr zu rechtfertigen. Die Neubewertung der bei der Verwendung von ionisierenden Strahlen bestehenden Risiken sollte daher im deutschen Strahlenschutzrecht zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes schnellstmöglich vollzogen werden, ohne die vorgesehenen Übergangsfristen für die nationale Umsetzung auszuschöpfen.

03.05.96**Beschluß
des Bundesrates**

Entschlieung des Bundesrates zur Anpassung der deutschen Strahlenschutzvorschriften an die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlung

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 die nachstehende Entschlieung angenommen:

Entschlieung des Bundesrates zur Anpassung der deutschen Strahlenschutzvorschriften an die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlung

Der Bundesrat begrt die Verabschiedung der Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen fr den Schutz der Gesundheit der Arbeitskrfte und der Bevlkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (EU-Grundnormen fr den Strahlenschutz), die zu Beginn dieses Jahres nach mehrjhriger Beratung erfolgen soll. Um weitere Zeitverzgerungen bei der Anpassung der deutschen Strahlenschutzvorschriften an die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlungen zu vermeiden, wird die Bundesregierung aufgefordert, die EU-Grundnormen fr den Strahlenschutz nach der Verabschiedung unter Bercksichtigung des Beschlusses des Bundesrates vom 5. November 1993, Drucksache 605/93 (Beschlu), umgehend in nationales Recht umzusetzen und von der Ausschpfung mglicher bergangsfristen abzusehen.

Begründung:

Die Strahlenschutzverordnung wurde zuletzt im Jahre 1989 grundlegend novelliert. Inzwischen gibt es neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, die im wesentlichen in den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP-60) aus dem Jahr 1990 niedergelegt sind. Die Diskussionen sind weiter gegangen. Ein Beispiel hierfür ist die aktuelle Diskussion über die biologische Wirksamkeit von Neutronenstrahlung.

Bereits im November 1993 hat der Bundesrat in seiner 662. Sitzung einen Beschluß zur Einführung strengerer Dosisgrenzwerte für den Arbeits-, Umgebungs- und Bevölkerungsschutz durch eine entsprechende Änderung der EU-Grundnormen gefaßt, Drucksache 605/93 (Beschluß). Der Bundesrat ging dabei davon aus, daß die geänderten EU-Grundnormen bereits bis zum 31. Dezember 1994 in deutsches Recht umgesetzt würden.

Die EU-Grundnormen werden demnächst - nach mehrjährigen Beratungen in der Ratsgruppe Atomfragen der EU - zu Beginn d. J. verabschiedet. Nach nunmehr fünf Jahren seit der letzten Novellierung des deutschen Strahlenschutzrechts sind weitere Verzögerungen bei der Umsetzung der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich des Strahlenschutzes in geltendes Recht nicht mehr zu rechtfertigen. Die Neubewertung der bei der Verwendung von ionisierenden Strahlen bestehenden Risiken sollte daher im deutschen Strahlenschutzrecht zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes schnellstmöglich vollzogen werden, ohne die vorgesehenen Übergangsfristen für die nationale Umsetzung auszuschöpfen.